

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 10/0380/2017
Verantwortung: Augenstein, Jürgen

Anpassung der Mitteilungsblattstatuten bezüglich Karenzzeit vor Wahlen

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat		öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Die Damen und Herren des Gemeinderates mögen die Karenzzeit vor Wahlen festlegen und die Mitteilungsblattstatuten entsprechend anpassen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja <input type="checkbox"/> (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein <input checked="" type="checkbox"/> (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen)			
Agenda	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Durchgeführt am	

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Mit der zum 01.12.2016 in Kraft getretenen Änderung der Gemeindeordnung zu § 20 Abs. 3 Satz 3 ergab sich die Verpflichtung für die Gemeinden, eine Veröffentlichung von Beiträgen von Parteien und/oder der Fraktionen innerhalb eines Zeitraums von höchstens 6 Monaten auszuschließen. Der Gesetzgeber nennt keinen Mindestzeitraum.

Der Gemeinderat der Gemeinde Karlsbad hat in seiner Sitzung am 17.02.2016 (Vorlage 10/0113/2016) daher die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines Zeitraums von **2 Wochen** vor Wahlen ausgeschlossen, was der Verwaltung seinerzeit als ausreichend erschien.

Nun hat der Gemeindegtag mit GT-Info vom 20.06.2016, Nr. 11/2016 (steht als Anlage zur Verfügung) die Thematik nochmal aufgegriffen und verweist darin auf Formulierungsvorschläge des Gemeindegtags für Redaktionsstatuten für das Mitteilungsblatt vom 29.05.2016.

In diesem Formulierungsvorschlag (steht als Anlage zur Verfügung) zu Redaktionsstatuten geht der Gemeindegtag unter Ziff. 2.X.5 (Seite 2) auf die Thematik der Karenzzeit ein und verweist auf die Erläuterungen Ziff. 10.

Dort macht der Gemeindegtag ausführliche Erläuterungen zur Dauer dieser erforderlichen Karenzzeit, die lt. Auffassung des Staatsgerichtshofes im Zusammenhang mit der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung von einem Zeitraum von fünf bis sechs Monaten vor einer Parlamentswahl beträgt. Da der Gesetzgeber nur eine Obergrenze von 6 Monaten, nicht aber eine Mindestdauer festlegt, hält das Innenministerium eine Karenzzeit von drei Monaten (gerade) noch für vertretbar (die entsprechenden Passagen sind gelb hinterlegt).

Da nunmehr Ausführungen und Vorschläge vorhanden sind, die bei der seinerzeitigen Entscheidung des Gemeinderates noch nicht verfügbar waren und die Bundestagswahl bevorsteht, ist die Thematik im Gemeinderat neu zu behandeln.

Aufgrund der Ausführungen schlägt die Verwaltung daher vor, die bislang festgelegte Karenzzeit von zwei Wochen auf die von Innenministerium als (gerade) noch für vertretbar gehaltene Karenzzeit von **drei Monaten** abzuändern und die Mitteilungsblattstatuten entsprechend zu ändern.

Anlagenverzeichnis: